

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-487/4/1985Betreff: Entwurf einer Novelle zum Wasserbauten-
förderungsgesetz 1985; Stellungnahme

Bezug:

An das

Fräsidium des Nationalrates

Dr. Glantschnig
Auskünfte:

Telefon: 0 42 22 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftsnummer anführen.Zl. 42 GE/9 85

Datum: 26. AUG. 1985

Verteilt 28.8.85 Klauz1017 WIENDr. Klausgruber

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 übermittelt.

Anlagen

Klagenfurt, 1985-08-14

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.



AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-487/4/1985**Auskünfte:** Dr. Glantschnig**Betreff:** Entwurf einer Novelle zum Wasserbauten-
förderungsgesetz 1985;
Stellungnahme

Telefon: 0 42 22 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.**Bezug:**

An das

Bundesministerium für Bauten und Technik

Stubenring 1

1010 WIEN

Zu dem mit do. Schreiben vom 13. Juni 1985, zl.
AV 54.431/2-V/4/85, übermittelten Entwurf einer Novelle
zum Wasserbautenförderungsgesetz, wird seitens des Amtes
der Kärntner Landesregierung nachfolgende Stellungnahme
abgegeben:

1. Im § 3 Abs. 1 Z.3 sollten neben Sofortmaßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung auch schutzwasserbauliche Maßnahmen im Bereich des Flussbaues und auch Abwasserbeseitigungsanlagen miterfaßt werden.
2. Zu § 17 wird angeregt, einerseits die Darlehenslaufzeit bei Abwasserbeseitigungsanlagen auf 80 Halbjahresbeträge zu erstrecken und die Konditionen der Darlehenstilgung und Verzinsung nicht nur für Seen, sondern auch für Stauseen, Grundwasserschongebiete und Schutzgebiete zur Anwendung zu bringen.

- 2 -

3. Zu § 18 wäre zu vermerken, daß damit neuerlich eine Junktimierung in der Weise vorgenommen wird, daß die Gewährung von Mitteln des Wasserwirtschaftsfonds an die Gewährung von entsprechenden Beiträgen des Landes geknüpft werden soll. Die Länder haben sich in der Vergangenheit stets gegen eine solche indirekte Einflußnahme auf ihre Budgethoheit ausgesprochen, weil über die konkrete Verwendung von Landesmitteln ausschließlich im Verfügungsbereich des Landes entschieden werden soll.
4. Im § 30 Abs. 4 sollte entweder die Frist für die Endabrechnungsvorlage auf zwei Jahre verlängert werden, oder die Bauvollendung erst mit Durchführung der Vermessung angenommen werden. Dies wäre notwendig, um der in der Vergangenheit erhobenen Kritik des Rechnungshofes Rechnung zu tragen.
5. Zum Art. II wäre festzuhalten, daß im Hinblick auf das mit 1. Jänner 1986 geplante Inkrafttreten des Entwurfes eindeutig klarzustellen wäre, daß die hiefür vorgesehene Sonderförderung auch auf Vorhaben Anwendung finden kann, für die die Förderungszusage des Wasserwirtschaftsfonds bereits erteilt wurde und die sich bereits im Bau befinden. Besser wäre jedoch eine Ergänzung des Art. II mit einem eigenen Absatz 4, wonach die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 über Antrag auf noch aushaltende Darlehen ebenfalls anzuwenden wären, wenn auch die Vorhaben bereits baulich abgeschlossen sind.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

Klagenfurt, 1985-08-14
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Lobenwein eh.

F d.R.d.A.
